



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 10 36 42 | 70031 Stuttgart

An die Schulleitungen der öffentlichen

Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und
Gemeinschaftsschulen
in den Landkreisen
Ludwigsburg, Ostalb und Heidenheim

allgemeinbildenden Gymnasien
in den Landkreisen
Ludwigsburg, Ostalb und Heidenheim

Beruflichen Schulen
in den Landkreisen
Ludwigsburg, Ostalb und Heidenheim

im Regierungsbezirk Stuttgart.

Ort 28.01.2019
Name Herr Dr. Agostini
Durchwahl 0711 904 17716
Telefax 0711 904 17790
Aktenzeichen 7-6758.01/149-3
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Ausbildung von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern**

Ausschreibung für das Schuljahr 2019/20

Anlage: Meldebogen

Das Regierungspräsidium Stuttgart setzt die Ausbildung von Beratungslehrerkräften im Schuljahr 2019/20 mit regionalen Ausbildungskursen für Lehrkräfte aus den o. g. Bereichen fort.

Die Schulleitungen werden gebeten, die folgenden Informationen zur Ausbildung allen Lehrkräften bekannt zu machen. Wir bitten, dabei die

Meldefrist 08.02.2019 (Fristverlängerung)

zu berücksichtigen.

Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt im Hinblick auf eine möglichst vollständige Versorgung der Schulen im Regierungsbezirk **Stuttgart** mit Beratungslehrkräften.

Die Ausbildung findet **voraussichtlich in Aalen bzw. Ludwigsburg** statt und wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart von Schulpsychologen/innen der Beratungsstellen Ludwigsburg und Aalen durchgeführt.

Derzeit oder in naher Zukunft bestehen nach gegenwärtigem Planungsstand an folgenden Schulen, in folgenden Landkreisen Bedarfe:

Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen:

Ausgeschrieben wird für **alle Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen** in den **Landkreisen Ludwigsburg, Ostalb und Heidenheim**

Lehrkräfte der folgenden Schulen aus den genannten Landkreisen können sich bevorzugt bewerben:

- **Grundschule Gemrigheim**
- **Hermann-Butzer-Schule Schwieberdingen**
- **Adalbert-Stifter-Realschule Schwäbisch Gmünd**
- **Schulzentrum Sehta-Ries-Schule Unterschneidheim**
- **GMS Schillerschule Heubach**
- **GMS Mozartschule Hussenhofen**
- **Schulzentrum Hillerschule Steinheim**
- **Grundschule Ostschule Heidenheim**
- **GMS Friedrich-Voith-Schule Heidenheim**

Allgemeinbildende Gymnasien:

Ausgeschrieben wird für **alle allgemeinbildenden Gymnasien** in den **Landkreisen Ludwigsburg, Ostalb und Heidenheim**.

Lehrkräfte der folgenden Schulen aus den genannten Landkreisen können sich bevorzugt bewerben:

- **Gymnasium Friedrich II. Lorch**
- **Benedikt-Maria-Werkmeister-Gymnasium Neresheim**
- **Hariolf-Gymnasium Ellwangen**
- **Hans-Baldung-Gymnasium Schwäbisch Gmünd**

Berufliche Schulen:

Ausgeschrieben wird für **alle beruflichen Schulen** in den **Landkreisen Ludwigsburg, Ostalb und Heidenheim**.

Aus diesen Landkreisen können sich alle Lehrkräfte aus beruflichen Schulen bewerben.

Lehrkräfte der folgenden Schulen aus den genannten Stadt- bzw. Landkreisen können sich bevorzugt bewerben:

- **Robert-Franck-Schule Ludwigsburg**
- **Technische Schule Aalen**
- **Gewerbliche Schule Schwäbisch Gmünd**

Grundsätzlich können nur Bewerbungen von Lehrkräften an Gymnasien bzw. beruflichen Schulen berücksichtigt werden, wenn es noch Vakanzen gibt, d.h. dass an der Schule der Lehrkraft selbst oder einer umliegenden Schule noch Möglichkeiten für den sinnvollen Einsatz einer Beratungslehrkraft bestehen.

Da die Anzahl der Schulen mit Vakanzen größer ist als die Anzahl der Ausbildungsplätze, kann aufgrund der Nennung einer Schule kein Versorgungsanspruch mit einer Beratungslehrkraft abgeleitet werden.

Zum möglichen Einsatzort als Beratungslehrkraft

Grundsätzlich wird aus Gründen der Entwicklung und des Erhalts einer qualitativ hochwertigen Praxis des Beratens angestrebt, dass Beratungslehrkräfte möglichst wenigstens vier Anrechnungstunden erhalten, auch wenn dies derzeit nicht immer zu gewährleisten ist. Da die Anzahl der Anrechnungstunden von der potentiell zu betreuenden Schülerzahl abhängt (s.u. Ziffer 2.2), kann insbesondere im GHWGRS-Bereich die Betreuung mehrerer Schulen als Beratungslehrkraft erforderlich sein, um für die Anzahl der zu versorgenden Schülerinnen und Schüler in der Summe vier Anrechnungstunden zu erhalten.

Beratungslehrkräfte, die an allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen tätig sind und deren Schulen häufig eine ausreichend große Schülerzahl aufweisen, betreuen in der Regel die Schule, an der sie unterrichten. Bei Schulen mit sehr hoher Schülerzahl, die es vor allem im beruflichen Bereich gibt, können mehrere Beratungslehrkräfte zum Einsatz kommen. Sie können aber grundsätzlich auch an einer weiteren bzw. einer anderen Schule oder anderen Schulart eingesetzt werden.

Lehrkräfte von Schulen, an denen bereits eine Beratungslehrkraft tätig ist, die alle verfügbaren Anrechnungstunden erhält, führen nach ihrer Qualifikation die Tätigkeit als Beratungslehrkraft in der Regel an einer anderen Schule oder anderen Schulart durch.

Informationen zur Ausbildung von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern

1. Beratung in der Schule

Das verfassungsmäßig verbürgte Recht eines jeden Kindes auf eine seiner Begabung gemäße Ausbildung kann bei unserem hoch differenzierten Schulwesen nicht ohne ausreichende Bildungsberatung verwirklicht werden. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb im Schulgesetz das Ziel gesetzt, die Bildungsberatung in allen Schularten zu gewährleisten und stufenweise auszubauen.

Die Aufgaben der Bildungsberatung werden für alle Schularten durch die überörtlich eingerichteten Schulpsychologischen Beratungsstellen und an den Schulen vornehmlich durch Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer erfüllt (§ 19 Schulgesetz).

2. Beratungslehrkräfte

2.1. Aufgaben

Beratungslehrkräfte tragen dazu bei, durch Beratung und geeignete Untersuchungs- und Interventionsverfahren Schülerinnen und Schüler in ihrem Bildungsgang und in der Entfaltung ihrer Begabung zu fördern. Im Einzelnen erstrecken sich die Aufgaben auf folgende Bereiche (vgl. „Richtlinien für die Bildungsberatung“ vom 13.11.2000, K. u. U. 2000, S. 332):

Schullaufbahnberatung

Eine Schullaufbahnberatung kann u. a. in folgenden Phasen erforderlich werden:

- bei der Einschulung
- bei Übergängen innerhalb einer Schulart oder zwischen den Schularten
- bei Entscheidungen über angestrebte Bildungsabschlüsse
- bei der Orientierung über das berufliche Schulwesen

Beratungen bei Schulschwierigkeiten

Die Beratung umfasst u. a. die Bereiche

- Leistungsschwächen und Lernschwierigkeiten
- Motivations- und Konzentrationsprobleme
- soziale und emotionale Probleme
- Verhaltensauffälligkeiten

2.2. Stellung der Beratungslehrkraft

Zu Beratungslehrkräften können nur solche Lehrkräfte bestellt werden, die hauptamtlich mit Unterrichtsaufgaben betraut sind. Die Tätigkeit als Beratungslehrkraft gehört zu den Dienstaufgaben der damit betrauten Lehrkräfte. Beratungslehrkräfte sind eine beratende und empfehlende Instanz. Therapeutische Maßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben von Beratungslehrkräften.

Die Anrechnung der Beratungstätigkeit auf das Regelstundenmaß ist im Rahmen der allgemeinen Deputatsbestimmungen geregelt. Dabei richtet sich die Zahl der Anrechnungsstunden nach der Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Derzeit werden angerechnet:

bis 500 Schüler	2 Stunden,
bis 750 Schüler	3 Stunden,
bis 1250 Schüler	4 Stunden,
über 1250 Schüler	5 Stunden.

3. Organisation der Ausbildung

3.1. Träger

Die Kurse zur Ausbildung von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern werden von der Abteilung 7, Referat 77 der jeweiligen Regierungspräsidien organisiert und durchgeführt.

3.2. Zulassungskriterien

Unter den Anmeldungen wählt das Regierungspräsidium die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach folgenden Kriterien aus:

- Mindestens dreijährige eigenverantwortliche Unterrichtspraxis (eigenverantwortliches Unterrichten im Referendariat wird mitgezählt).
- Während der Beratungslehrausbildung muss ein Deputat im Umfang von wenigstens 50% vorliegen.

- Voraussetzungen sind ferner zum einen die Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen, Kollegen und Geschick in der Bewältigung von Problemen in der eigenen Schulklasse und zum anderen besonders ausgeprägte Fähigkeiten der Selbstreflexion, Perspektivenübernahme sowie der Selbstregulation als auch kommunikative Fertigkeiten.
- Beratung ist ein reflexiver Prozess. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern wird daher die Bereitschaft vorausgesetzt, in einen Lernprozess einzutreten, in dem die Wahrnehmungsfähigkeit sowohl gegenüber Dritten wie auch gegenüber der eigenen Person geschult wird.
- Ferner verlangt die Tätigkeit als Beratungslehrerin oder Beratungslehrer regelmäßige fachliche Weiterbildung und Erfahrungsaustausch. Dies geschieht nach der Ausbildung in Fortbildungsveranstaltungen und Fallbesprechungsgruppen.
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die an sonderpädagogischen Beratungszentren tätig oder an allgemeinbildenden bzw. beruflichen Schularten mit sonderpädagogischen Aufgaben betraut sind, können bei der Zulassung nicht berücksichtigt werden.
- An baden-württembergischen Schulen schließen sich die Beratungslehrertätigkeit und die Ausübung einer Funktionsstelle wie z.B. Schulleitung, stellvertretende Schulleitung und Abteilungsleitung aus, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

Die oben genannten Kriterien zur fachlichen und persönlichen Eignung sind die wesentlichen Zulassungskriterien

3.3. Dauer und Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung dauert eineinhalb Jahre. Im ersten Ausbildungsjahr sind ein Studientag pro Woche (ganztägig) sowie 2-3 mehrtägige Kompaktseminare vorgesehen. Das erste Ausbildungsjahr schließt mit einer Überprüfung ab, in der die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer durch die selbständige Bearbeitung eines Beratungsfalles nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen erworben haben, um selbstständig Beratungen bei Schullaufbahnfragen und Schulschwierigkeiten durchführen zu können. Nach einer erfolgreichen halbjährigen Einarbeitungszeit mit themenbezogenen Einarbeitungstagen, Fallbesprechungsgruppen und einer weiteren Leistungsüberprüfung erfolgt die formelle Bestellung durch das Regierungspräsidium. Das Abschlussverfahren ist in der o. g. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 13.11.2000 geregelt.

3.4 Anrechnung

Während des ersten Ausbildungsjahres erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Anrechnung von sechs Wochenstunden auf das Regelstundenmaß, so dass ein voller Studientag pro Woche zur Verfügung steht. Im darauffolgenden Schuljahr der Einarbeitung werden vier Wochenstunden auf das Regelstundenmaß angerechnet.

3.5 Reisekosten

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

4. Ausbildung

4.1.A. Ausbildungsinhalte

A1. Interaktions- und Methodenwissen

- Gesprächsführung
- Diagnostisches Methodenwissen
- Methoden, um Interventionen zu unterstützen: Interventionen und Beratungsfelder kennen, auswählen und beispielhaft durchführen können
- Ansätze zur Reflektion der eigenen Arbeit kennen und anwenden können

A2. Psychologisch-pädagogisches Wissen

- Diagnostisches und psychologisch-pädagogisches Grundlagenwissen
- Themenspezifische Maßnahmen, um Lernen und Entwicklung zu unterstützen
- Themenspezifische Maßnahmen, um Schulen bei krisenhaften Ereignissen zu unterstützen

A3. Feldspezifisches Wissen

- Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit als BL
- Schullaufbahnberatung Regelschule
- Rolle als Beratungslehrkraft

4.2.B. Methodisch-didaktische Prinzipien

Der praktischen Ausbildung kommt besondere Bedeutung zu. Hier werden - v. a. in Kleingruppenarbeit - die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die erforderlich sind, um Beratungen und Interventionen in eigener Verantwortung durchführen zu können. Übungen zur Gesprächsführung (z. B. Rollenspiele), Übungen zur Diagnostik (z. B. Durchführung von pädagogischen und pädagogisch-psychologischen Testverfahren, Verhaltensbeobachtungen usw.), Fallbesprechungen sowie die Planung und Durchführung geeigneter Interventionsmaßnahmen stehen im Vordergrund. Die Bereitschaft zum aktiven Lernen auf der Basis der eigenen pädagogischen Erfahrungen wird vorausgesetzt.

5. Anmeldung und Auswahl

Interessierte Lehrerinnen und Lehrer, die die Zulassungsbedingungen gemäß Ziffer 3.2 erfüllen, werden gebeten, sich auf dem Dienstweg beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 77, bis spätestens

08.02.2019 (Eingangsdatum RP)

mit dem beigefügten Formular zu melden.

Jede Meldung einer interessierten Lehrkraft ist dem Regierungspräsidium vorzulegen. Mehrere Bewerbungen von einer Schule sind möglich.

Bei der Besetzung der Ausbildungsplätze werden alle oben genannten Schularten berücksichtigt. Nach Ablauf der Meldefrist werden die Bewerberinnen und Bewerber zu Auswahlgesprächen eingeladen. Die Auswahlgespräche finden voraussichtlich im **Februar/März 2019** (einschließlich) **an Vor- und Nachmittagen** an den Schulpsychologischen Beratungsstellen statt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, dies bei ihrer Terminplanung zu berücksichtigen.

Neben dem vorrangigsten Auswahlkriterium der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers wird auch der regionale Bedarf berücksichtigt, der sich durch den Versorgungsgrad der Schulen ergibt. Dabei wird neben der grundsätzlichen Versorgung von Schulen mit einer Beratungslehrkraft auch die Relation zwischen Beratungslehrkräften (Personen bzw. Anrechnungstunden) und Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Die Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers wird über das Auswahlverfahren festgelegt. Zur umfassenden Beurteilung bittet das Regierungspräsidium die Schulleitungen um die Angabe auf Seite 2 des Meldebogens, ob der Teilnahme an der Beratungslehrausbildung dienstliche Gründe entgegen bzw. nicht entgegenstehen. In Ergänzung dazu können die Schulleitungen ausführen, weshalb eine Bewerbung befürwortet bzw. nicht befürwortet wird.

Am Auswahlverfahren ist die Bezirksschwerbehindertenvertretung zu beteiligen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellte oder schwerbehinderte Lehrkräfte sind.

Die gleichgestellten oder schwerbehinderten Lehrkräfte können der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung am Auswahlgespräch ausdrücklich widersprechen (§164, Abs. 1 SGB IX), die formelle Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bleibt jedoch weiterhin bestehen (§ 178, Abs. 2, SGB IX).

Das Regierungspräsidium bedankt sich bei den Schulleitungen für die Unterstützung interessierter Lehrkräfte bei ihrer Bewerbung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Dr. Manuel Agostini
(RP Stuttgart, Ref. 77)

Marie-Luise Saile
(RP Stuttgart, Ref. 77)